



Bekanntmachung über die Vergabe des „Oskar-Karl-Forster-Stipendiums“

Aus den Erträgen des Nachlasses des verstorbenen Konsuls Oskar Karl Forster können im Wintersemester 2021/2022 an begabte und mittellose Studierende oder Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Regensburg einmalige Beihilfen

- zur Beschaffung von Büchern oder sonstigen Lernmitteln bzw.
- zu den Druckkosten für Dissertationen

gewährt werden. Für andere Verwendungszwecke dürfen die Beihilfen im Hinblick auf die Ausbildungsförderung nach dem BAföG nicht geleistet werden.

Bei der Vergabe der Beihilfen ist Folgendes zu beachten:

1. Die Vergabe ist weder an die Konfessionszugehörigkeit gebunden, noch von der jeweiligen Staatsangehörigkeit abhängig.
2. Es sind Studierende aller Fakultäten und Fachbereiche einzubeziehen.
3. Beihilfen können nur Studierende erhalten, die mindestens im 2. Semester an einer bayerischen Universität studieren.
4. Die Beihilfen sind schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind eine Befürwortung der zuständigen Lehrperson hinsichtlich der Ausgaben und bisherigen Studienleistungen sowie eine Kostenzusammenstellung beizufügen.
5. Die Studierenden müssen die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe innerhalb einer angemessenen Frist durch quitierte Rechnungen nachweisen; die Quittungen sind einzubehalten bzw. durch einen Förderungsvermerk zu „entwerten“.
6. Bedürftigkeit

Bei Studierendenförderung:

Die Beihilfe kann nur mittellosen Studierenden gewährt werden. Bedürftigkeit kann bei Bezug von BAföG angenommen werden oder wenn das laufende Nettoeinkommen der Unterhaltsverpflichteten monatlich nicht höher ist als der doppelte Freibetrag nach § 25 Abs. 1 BAföG zuzüglich des einfachen Freibetrags nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich des Studierenden selbst.

Ausschlaggebend für das Nettoeinkommen ist grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Jahres vor der Antragstellung, ($[\text{zu versteuerndes Einkommen} \cdot \text{Steuer}] \div 12$), wobei Negativeinkünfte (z.B. aus Gewerbe oder Vermietung und Verpachtung) herauszurechnen sind, d.h. das zu versteuernde Einkommen fiktiv erhöhen.

In Ausnahmefällen (z.B. wenn das aktuelle Einkommen niedriger ist) kann auch ein anderer Einkommensnachweis (z.B. Lohnsteuerbescheinigung, Rentenbescheid, Bescheid über das Arbeitslosengeld II; bei Selbständigen auch die Gewinn- und Verlustrechnung) akzeptiert werden.

Die Freibeträge betragen:

monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen der miteinander verheirateten Eltern oder Lebenspartner, wenn sie nicht dauernd getrennt leben	3.780,-- €
monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen	2.520,-- €
zusätzlicher monatlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der/des Studierenden	570,-- €

Der Betrag mindert sich um das Einkommen des Kindes.

Bei Graduiertenförderung (insb. Druckkosten für Dissertationen):

Bedürftigkeit ist gegeben, wenn die Antragsteller keine höheren laufenden Einkünfte erzielen, als der Grundbetrag des Graduiertenstipendiums nach dem Bayerischen Eliteförderungsgesetz zuzüglich einer anrechnungsfreien Pauschale, damit insgesamt 1.800 €.

7. Die Beihilfe soll mindestens 100 € und höchstens 500 € betragen

Verfahren: Das Antragsformular kann über den Link der Universitätshomepage: <https://www.uni-regensburg.de/studium/studienfoerderung/buechergeld/index.html> heruntergeladen werden.

Weitere Auskünfte erteilt das Referat II/6 der Universitätsverwaltung (E-Mail: referat26@ur.de).

Die Anträge sind **bis spätestens 15. November 2021** bei Referat II/6 einzureichen.

i. A.

gez.

Grimm
(Referatsleitung)